

Syndikus Summit 2009 am 18. Juni in Frankfurt

3. Jahreskongreß für Unternehmensjuristen und Kanzleien

Ein Sachstandsbericht

Wachstumsfelder in der Krise:

Corporate Governance, Corporate Compliance und Litigation PR

Flexible Juristen wagen sich auf das Glatteis der PR

Worum geht es bei den jetzt von wenigen Experten und vielen "Verwertern" fast mantrahaft benutzten Begriffen Corporate Governance, Corporate Compliance und Litigation-PR?

Im Januar 2009 formulierten im Betriebsberater (BB 5.2009 vom 26.01.2009, S. 206) Volker H. Peemöller und Birgit Reinel-Neumann aus der vorhandenen Literatur in Anlehnung an den Corporate Governance Kodex der Regierungskommission:

"Corporate Governance und Corporate Compliance

Corporate Governance umfaßt die Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der gesellschaftlichen Organe, zu denen die Geschäftsführung, der Vorstand und der Aufsichtsrat gehören. Sie stellt somit den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen dar. Corporate Compliance bedeutet in etwa Einhaltung bestimmter Gebote. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) hat auf die aktuelle Entwicklung reagiert und den Begriff Compliance in seine neueste Fassung aufgenommen: "Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)" Demnach gehört Compliance zu den Pflichten des Vorstands, denen er durch organisatorische Maßnahmen nachzukommen hat. Betroffen ist aber auch der Aufsichtsrat, da sich das Audit Committee zukünftig auch mit Compliance befassen soll."

Am Vorabend des Syndikus Summit faßte Tobias Gostomzyk seine Definition und Differenzierung des Begriffes Litigation-PR in der FAZ vom 17.06 so zusammen:

"Litigation-PR soll Kommunikationsprozesse während juristischer Auseinandersetzungen managen.... Die Ziele von Litigation-PR bestehen vor allem darin, den Standpunkt des

Mandanten öffentlich bekanntzumachen, um eine ausgewogene Medienberichterstattung sicherzustellen. Um gleichzeitig nicht der juristischen Auseinandersetzung zu schaden, ist eine sorgfältige Verzahnung von Rechts- und Kommunikationsberatung notwendig ... Wichtig ist zu wissen, wann Fernsehkameras, Fotografen oder Zeichner in Gerichtssälen Bilder anfertigen dürfen. Schließlich vermitteln Aktenordner vor dem Gesicht des Angeklagten oder mangelnder Ernst von Prozeßbeteiligten keinen vorteilhaften Eindruck.

Sachkundige Beratung braucht aber auch Kenntnis darüber, ob aus Schriftsätzen überhaupt in der Presse zitiert werden darf ... Auch gehört dazu, einschätzen zu können, wann eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist und wann einzelne Verfahrensschritte einen Neuigkeitswert ergeben (und damit einen möglichen "Aufhänger" für eine Berichterstattung in den Medien). Solche Fragen stellen sich für An- und Beklagte sowie ihre Anwälte nicht mehr nur gegenüber traditionellen Massenmedien, sondern auch gegenüber privaten Blogs im Internet. ... "

Die globale Krise ist in den Kanzleien, Unternehmen, Verbänden und Organisationen angekommen. Die versiertesten Juristen, Unternehmensführer und PR- und Werbeagenturen suchen zur Zeit nach neuen Wachstums- und Überlebens-themen. Nachdem sich schon vor Jahren auch Werbeagenturen in das klassische Beratungs- und Mediengeschäft der PR-Beratungen und -agenturen begeben haben, sind auch inzwischen die genuinen juristischen Kanzleien und Syndici in den Unternehmen aufgewacht und üben im Mantel der Gesamtkommunikation zusätzlichen Konkurrenzdruck auf die PR-Branche aus.

Themen und Teilnehmer des Syndikus Summit räumten daher den genannten Feldern einen breiten für die Praxis ergiebigen Raum in Referaten und Diskussionen ein. Das Programmversprechen der veranstaltenden Conference Group/Betriebsberater wurde eingelöst. Trends, Networking, Darstellung von Risiken und Chancen für Unternehmensjuristen wurde eingelöst. Dem PR-Journal erschien vor allem der Beitrag Christian Weyands als Mitglied des "Deutschen Litigation-Teams" der Brunswick Group wichtig.

Als Kommunikationsberater bei internationalen Kapitalmarkttransaktionen und in Restrukturierungs- und Krisensituationen, die regelmäßig rechtliche Fragestellungen

aufwerfen, einschließlich US-Sammelklagen, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Aktienrecht und Strafrecht gab er einen professionellen Einblick in die tägliche Arbeit seiner PR-Gruppe weltweit.

"Einsatzgebiete

o USA als Ursprung von Litigation-PR:

- Gerichtsverfahren mit Geschworenen
- Sammelklagen - "Class Action Law Suit"/Punitive Damages
- Ausweitung der Klagen für Menschenrechtsverletzungen (Alien Tort Claims Act)

o Europa:

- Zunehmende EU-Initiativen zur Stärkung von Sammelklagen im Kartell- und Verbraucherrecht

o Deutschland:

- Anfechtungsklagen im Rahmen des Aktienrechts/Gesellschaftsrechts
- Zunehmende strafrechtliche Ermittlungen und Prozesse gegen Unternehmen und ihre Organe"

Als Zielsetzung der kommunikativen Begleitung nannte er "Unterstützung der Rechtsstrategie des Unternehmens und seiner Anwälte, Schutz der Reputation des Unternehmens und der Unternehmensvertreter und Vermeidung existentieller Schäden zulasten des Unternehmens".

Dabei leiten fünf Grundsätze die Brunswick-Arbeit bei Rechtsstreitigkeiten:

1. Die Strategie muß konsistent mit der Rechtsauffassung des Unternehmens sein.
2. Die Strategie muß den Aktionären des Unternehmens einen langfristigen Nutzen erbringen.
3. Die Strategie muß dem Geschäft des Unternehmens, den Kunden und den Mitarbeitern des Unternehmens einen langfristigen Nutzen erbringen.
4. Die Kommunikation muß sich durch Fakten untermauern lassen.
5. Oft ist es in Rechtsstreitigkeiten besser, nichts oder nicht viel zu sagen (no news is good news)."

Startpunkt sei eine Analyse, ob ein Tatbestand öffentlichkeitswirksam sei, werden könnte oder nicht. Für ihn sind präventiv Schulung und Krisenplanung für mögliche identifizierte

Situationen und Probleme in einem Krisenteam wichtig. Beeindruckend war der Katalog dazu, was ein von staatsanwaltlichen Maßnahmen betroffenes Unternehmen tun kann, was kommunikative "Meilensteine" eines Gerichtsverfahrens sind und was bei internationalen Verfahren an zusätzlicher Komplexität - insbesondere bei US-Verfahren - zu beachten ist (noch engere Abstimmung unter oft großen Anwaltsteams mit den Unternehmensvertretern und Integration der Kommunikation).

Weyand sah die Unausweichlichkeit der Schaffung eines Projekt-Teams mit internen und externen Vertretern der Rechtsseite, Szenarioplanung und Abstimmung von Sprachregelungen. Aufgrund seiner Erfahrungen aus der Praxis betonte er:

1. Es gibt keine Lösung von der Stange für die Kommunikation bei rechtlichen Auseinandersetzungen.

2. Unterstützung der Strategie der Rechtsberater - ein gewonnener Fall, ein guter Vergleich
3. Keine Öffentlichkeit, wo sie nicht unbedingt erforderlich ist
4. Eine unterstützende, mindestens ausgewogene Berichterstattung, soweit sie nicht zu vermeiden ist

Weyand empfahl eine schnelle Erstreaktion (Holding Statement), aber dann Ruhe zu bewahren und keine überhasteten Maßnahmen zu ergreifen. Als problematisch bezeichnete er öffentliche Auftritte von Unternehmensvertretern (z.B. Vorständen, Aufsichtsräten), Unschuldsvermutung vs. Nibelungentreue aus Sicht des Unternehmens und die Tonalität: "Aggressivität und Emotionalität sind fast immer tabu."

Aus der Sicht der Justiz schilderte Brigitte Koppenhöfer, die Vorsitzende der 14. Wirtschaftsstrafkammer im Mannesmann-Prozeß, als Richterin am Landgericht Düsseldorf ihre persönlichen Eindrücke und Einstellungen in einem konkreten Fall zum Umgang mit den Medien und der Öffentlichkeit und vor allem deren Einflußnahme und Einwirkung auf den juristischen Entscheidungsprozeß. Markante Sätze aus ihrem Vortrag:

1. "Nicht Brigitte Koppenhöfer entscheidet über den Fall, sondern die 14. Wirtschaftsstrafkammer."
2. "Der Prozeß findet im Saal L 111 statt, nicht in den Medien."

3. Das Spannungsverhältnis (Straf-)justiz / Medien ergibt sich aus dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, dem Schutz des Beschuldigten und der Unschuldsvermutung.

4. Ein Ermittlungsverfahren ist ein nicht öffentliches Verfahren. Die Ermittlungen sollten nicht beeinträchtigt werden und persönliche, soziale und berufliche Schutzbedürfnisse des Beschuldigten sind zu beachten.

5. Die Öffentlichkeit besteht

1. aus der Saalöffentlichkeit und
2. der Medienöffentlichkeit.

6. Die Justiz braucht die Medien zur Generalprävention, zur Darstellung normativer Rechtsbegriffe und zur Akzeptanz der Justiz in der Gesellschaft.

Aber: Prozesse finden **in** der Öffentlichkeit, nicht **für** die Öffentlichkeit statt.

7. Der Einfluß der Medien wird im konkreten Fall wahrgenommen aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, aus der Sicht der Verteidiger, aus der Sicht der Richter und aus der Sicht der Zeugen.

8. Eine seriöse Verdachtsberichterstattung der Medien sei grundsätzlich zulässig unter der Beachtung journalistischer Sorgfaltspflicht mit einem Mindestbestand an Beweistatsachen, unter Bekanntgabe entlastender Umstände, mit einer Stellungnahme des Betroffenen und bei einem Ereignis von gravierendem Gewicht.

9. Die Hauptverhandlung im Mannesmann-Prozeß sei im Saal 111 nach den Regeln der Strafprozeßordnung abgelaufen: " formelles Recht, Aussageverweigerungsrecht, Zeugenbelehrung, kein Befangenheitsantrag, Aufklärungspflicht und Anhörung von Sachverständigen.

Ein Parallelprozeß habe nach den Regeln der Medien stattgefunden: Suche nach Sensationen, Wirkung des Schweigens, Versprechen von Vergünstigungen, Diskussion über Befangenheit, "gefangen im L 111", Stammtischgespräche.

Besonders beeindruckend waren die von Koppenhöfer zitierten öffentlichen Stellungnahmen, von Angela Merkel "Der Strafprozeß ist ein Schlag gegen den Wirtschaftstandort Deutschland" und "Klassenjustiz!" von Daniels im Stern.

Bereits im Mannesmann-Ermittlungsverfahren gab es zahlreiche polemische Äußerungen.

Beispiele aus dem Zwischenverfahren waren das veröffentlichte Gutachten eines Aktienrechtlers, veröffentlichte Beweisanträge der Verteidigung, veröffentlichte Einstellungsanträge der Verteidigung und öffentliche Diskussionen über die Auswirkungen einer eventuellen Eröffnungsentscheidung und die Qualifikation der Beteiligten.

10. Schlußsicht der Vortragenden: Ein Urteil läßt sich widerlegen, aber niemals ein Vorurteil.

Mir sind aus dem Gesamtverlauf der Referate, Podiumsgespräche und Diskussionen vier Erkenntnisse haften geblieben.

1. Die Einsicht der Juristen, es habe ihnen in der bisherigen Ausbildung und in der Praxis oft an Führungsfähigkeiten, Kommunikationswissen und Teambildung gefehlt.
2. Die Chancen in der Zukunft lassen sich im konkreten Fall nur durch integrierte interne und externe Teams wahrnehmen.
3. Eine versuchte "Instrumentalisierung von Staatsanwaltschaft und Gericht durch Einschaltung Dritter in der Öffentlichkeit ist ohne Fakten und begründete Anlässe außerordentlich problematisch.
4. Emotionalität, Stress und Angst bei Betroffenen sind auch bei noch so gelassenem und selbstsicherem Auftreten hinter dieser Schutzmaske vorhanden und können zu überraschenden "Übersprungshandlungen" führen.

Wolfgang Reineke

15. Juli 2009